

VORGEHENSWEISE

1. Krankheitsfall zum Prüfungstermin

Was ist zu tun?

- vom Arzt Krankenschein aushändigen lassen

Wen informiere ich im Krankheitsfall?

- das Prüfungsamt – muss allerdings nur informiert werden, wenn zu dem Zeitpunkt eine Leistung zu erbringen ist bzw. eine Prüfung, für die die Anmeldung bereits erfolgte, bevorsteht

Wie informiere ich das Prüfungsamt?

- Formular „Rücktrittserklärung von einer angemeldeten Prüfung“ ausfüllen und mit dem Krankenschein persönlich beim Prüfungsamt abgeben oder in den Briefkasten stecken
- spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin muss der Krankenschein dem Prüfungsamt vorliegen
- ggf. bei einer mündlichen Prüfung dem Prüfer per Email oder Telefon Bescheid geben

Welche Folgen hat die Krankmeldung für mich?

- Prüfung kann erst im nächsten Semester wiederholt bzw. abgelegt werden, zum nächstmöglich angebotenen Prüfungstermin
- bei fristgerechter und ordnungsgemäßer Krankmeldung mit Krankenschein erfolgt durch den „Prüfungsausschuss“ die Zustimmung zum Rücktritt von der Prüfung, → Studierende/r gilt damit als nicht zur Prüfung angemeldet (aktuelle Anzahl möglicher Prüfungsversuche bleibt weiterhin erhalten)
- bei nicht fristgerechter und ordnungsgemäßer Krankmeldung gilt das Nichtantreten zu einer angemeldeten Prüfung als nicht bestanden (ein Prüfungsversuch verstrichen)

2. Krankheitsfall während des Berufspraktikums

Was ist zu tun?

- vom Arzt Krankenschein aushändigen lassen

Wen informiere ich im Krankheitsfall?

- das Unternehmen/die Behörde, bei dem/der das Praktikum absolviert wird

Wie informiere ich das Praktikumsunternehmen/die Praktikumsbehörde?

- Krankenschein persönlich abgeben, abgeben lassen oder per Post schicken
- der Krankenschein muss innerhalb von drei Tagen nach der Ausstellung des Krankenscheins vorliegen

Welche Folgen hat die Krankmeldung für mich?

- krankheitsbedingt ausgefallene Praktikumsstage müssen nachgeholt werden, ansonsten erfolgt keine komplette Anerkennung der Praktikumszeit (Teilanerkennung)



VORGEHENSWEISE

3. Krankheitsfall zum Leistungsnachweis (LNW)

- ein Leistungsnachweis ist eine Prüfungsvorleistung und Voraussetzung für die Zulassung zur „eigentlichen“ Prüfungsleistung
- i.d.R. bedarf es keiner Anmeldung zum Leistungsnachweis, deshalb muss im Krankheitsfall auch keine Abmeldung erfolgen

4. Krankheitsfall zum hochschulinternen Praktikum

Was ist zu tun?

- vom Arzt Krankenschein ausstellen lassen

Wen informiere ich im Krankheitsfall?

- die für das Praktikum verantwortliche Person/Betreuer und
- die modulverantwortliche Lehrperson (Professor)

Wie informiere ich?

- telefonisch eine Vorabinformation geben und später Krankenschein vorzeigen

Welche Folgen hat die Krankmeldung für mich?

- der Praktikumstag/ die Praktikumsaufgabe muss nachgeholt werden, weil die Teilnahme an hochschulinternen Praktika Pflicht ist
- Möglichkeiten der Nachholung:
 - o Praktikumstag / Praktikumsaufgabe in einer anderen Praktikumsgruppe (zu einem anderen Termin) nachholen – nur möglich, wenn max. ein Praktikumstag verpasst wurde und andere Praktikumsgruppen an anderen Terminen das Praktikum absolvieren (mit betreffender Lehrperson/Labormitarbeiter absprechen!)
 - o Praktikumsaufgabe/-n bzw. gesamten Komplex des Praktikums im nächsten Semester nachholen
 - o **Hinweis:**
 - Labor- und andere interne Praktika sind Bestandteil des jeweiligen Moduls und werden demzufolge in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Die Nachholung kann somit erst im Folgejahr erfolgen.
 - wenn mehr als eine Praktikumsübung verpasst wird, muss das gesamte Praktikum nachgeholt werden

5. Krankheitsfall zum Exkursionstermin

- die Abmeldung beim Organisator der Exkursion / betreuende Lehrperson sollte erfolgen
- die Abmeldung über einen Kommilitonen ist zulässig

